

Bericht

MA

(Grund-, Besitz- und Kapitalvermögen) mangelt. Auf diesen Umstand macht auch Kronegger, bei Besprechung der Kriegsgewinnsteuer in Folge 35 der ö. Z. f. B. vom 26. August 1915 aufmerksam, wobei er der Meinung Ausdruck gibt, es werde schließlich auch in Österreich voraussichtlich nichts übrig bleiben, als zur Einführung einer Vermögenssteuer irgend einer Art zu schreiten. Der Verfasser muß jedoch selbst sofort zugeben, daß damit für die Besteuerung der Kriegsgewinne nichts gewonnen wäre. Denn wenn wir auch die Höhe der Vermögen nach Wiedereintritt des Friedens kennen, so wissen wir doch nicht ihre Höhe vor Beginn des Krieges. Es fehlt nämlich ein Vermögensgrundbuch. Demnach wird man nach der Meinung Kronegger's schließlich doch nur an eine Besteuerung der im Zeitraume des Krieges zugefallenen Gewinne in Form von Zuschlägen zur allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer, sowie zur Einkommensteuer denken können. Es kann übrigens nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, über die geeignetste Form der Kriegszuwachsteuer genau ausgearbeitete Vorschläge zu erstatten. Dies ist Sache der Staatsverwaltung. Es sei daher nur noch das folgende bemerkt: Bezüglich der für die Besteuerung des Kriegszuwachses in erster Linie in Betracht kommenden gewerblichen Großbetriebe, die ja zumeist Aktiengesellschaften oder ähnlichen Verbänden gehören, ergeben sich wohl keine besonderen Veranlagungsschwierigkeiten, vielmehr bietet unser bestehendes Personalsteuergesetz (II. Hauptstück) hier eine vollkommen geeignete Handhabe zur Erfassung und Besteuerung der Kriegsgewinne. Dies gilt auch für jene Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammvermögen (Anlagekapital) mehr als 1 Million Kronen beträgt, weil auch sie der Besteuerung nach der für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen unterliegen. Auch bei den Einzelpersonen kann die Veranlagung der Kriegszuwachsteuer keinen erheblichen Schwierigkeiten begegnen, weil ja hier die Grundlagen für die alljährlich erfolgende Einkommensteuerbemessung auch über die außerordentliche Einkommensvermehrung in der Kriegszeit Aufschluß geben. Soweit es sich aber um gewerbliche Unternehmungen handelt, die der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfen sind, so werden deren Inhaber, ob Einzelpersonen oder Verbände, ohnehin, und zwar bei Verbänden deren Mitglieder von der Einkommensteuer getroffen und können daher im Rahmen dieser Steuer mit der Kriegszuwachsteuer belegt werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer würde sich übrigens zu einer Angliederung der Kriegszuwachsteuer gar nicht eignen, denn sie erfasst nicht den wirklichen Ertrag, sondern nur die Ertragsfähigkeit des Unternehmens und ist zudem in ihrem staatlichen Gesamtertrage begrenzt (kontingentiert). Im übrigen sei nochmals betont, daß die Kriegszuwachsteuer nur als eine einmalige, dem reichsdeutschen Wehrbeitrage ähnliche Abgabe gedacht ist.

Daß der Ertrag dieser Steuer vorzugsweise dem Staate gebührt, ist über jeden Zweifel erhaben. Der Staat führt den Verteidigungskrieg, er bestreitet die unmittelbaren Kriegskosten, er hat daher vor allem ein Anrecht auf Rückersatz eines Teiles der gebrachten Opfer. Die Kriegszuwachsteuer ist demnach grundsätzlich als eine Staatssteuer anzusprechen. Dies schließt jedoch eine bescheidene Beteiligung jener Glieder des Staates nicht aus, die einen wesentlichen Teil der Kriegsarbeit leisten und dafür ebenfalls namhafte Opfer bringen müssen. Dies sind die Städte und darunter vornehmlich jene, die vermöge ihrer

belastenden Sonderstellung auch die Geschäfte der politischen Behörde erster Stufe mitzubeforgen haben. Jeder Kenner der Verhältnisse weiß, vor welcher schwierigen Aufgabe der Krieg die Stadtverwaltungen gestellt hat und welche bedeutende Auslagen ihnen namentlich durch die Lebensmittelversorgung, die Gesundheitspflege, die Armenfürsorge und nicht zuletzt durch die drückende Last der Militäreinquantierung erwachsen sind. Hiedurch, sowie durch die angestrenzte Mitwirkung bei den Vorsorgen für die Ergänzung und Ausrüstung der im Felde stehenden Truppen haben die Städte wahre Kriegsarbeit geleistet und sich den Anspruch erworben, bei der Verwendung des Ertrages der Kriegszuwachsteuer gebührend berücksichtigt zu werden. Dies umsomehr, als die in Betracht kommenden Aufwendungen die Leistungsfähigkeit der Städte weit übersteigen und so die Städte, deren Haushalt noch immer auf die oft versprochene staatliche Regelung harret, in eine ganz unhaltbare Lage bringen mußten.

Dies bestätigen die von 25 Städten vorliegenden Berichte. Demnach belaufen sich die durch den Krieg verursachten Mehrauslagen dieser Städte bis Ende 1915 insgesamt auf mindestens 23,000,000 K. Daran ist Wien allein mit rund 16,000,000 K und die Gruppe der übrigen Städte mit Einzelbeträgen bis nahezu 2,000,000 K beteiligt. Dazu kommen dann noch die ganz bedeutenden, während der Kriegszeit erlittenen Einnahmenseinbußen.

Eine angemessene Entschädigung für diese bedeutenden Lasten, die sich bei der Fortdauer des Krieges natürlich noch weiter vermehren, wurde übrigens den Städten vom Herrn Ministerpräsidenten bereits zugesichert. Anlässlich der Mitteilung der Beschlüsse des Deutsch-österreichischen Städtetages vom 24. September 1915 erklärte nämlich der Herr Ministerpräsident der erschienenen Abordnung des Städtetages, er wolle dahin wirken, daß die außerordentlichen Leistungen der Städte während des Krieges seinerzeit einen entsprechenden Rückersatz finden. Der k. k. Regierung bietet sich nun im Rahmen der Kriegszuwachsteuer eine geeignete Gelegenheit, ihr gegebenes Versprechen durch angemessene Überweisungen aus dem staatlichen Ertrage dieser Steuer einzulösen.

Es wird daher zusammenfassend beantragt, folgende Entschließung zu fassen und ungeäußert an die k. k. Regierung zu leiten:

I. Der Bund der deutschen Städte Österreichs hält es für notwendig, daß von Staatswegen für eine billige Ausgleichung der im Gefolge des Weltkrieges stattgefundenen Vermögens- und Einkommensverschiebungen durch eine angemessene Besteuerung des Kriegszuwachses vorgesorgt werde und erwartet daher von der k. k. Regierung zeitgerechte diesbezügliche Maßnahmen. Als steuerpflichtiger Kriegszuwachs hätte im allgemeinen der während des Krieges eingetretene, durch Vergleich mit dem durchschnittlichen Stande der letzten drei bis fünf Friedensjahre feststellbare außergewöhnliche Ertrags- oder Einkommenszuwachs zu gelten. Die Kriegszuwachsteuer wäre im Rahmen der besonderen Erwerbsteuer (II. Hauptstück B. St. G.) und der Einkommensteuer unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Staffelung als eine einmalige außerordentliche Abgabe neben der ordentlichen Steuer zu bemessen und einzuheben.